LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

12. Wahlperiode

Drucksache 12/1888

17. 08. 1992

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frau Hammer (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Verwertung und Weiterverwendung von Bau- und Gebäudeteilen bei Abbruch- und Umbauarbeiten

Die Kleine Anfrage 961 vom 24. Juli 1992 hat folgenden Wortlaut:

Das LAbfWAG formuliert das Ziel der Vermeidung von Abfällen und der Rückführung angefallener Abfälle in den Stoffkreislauf. Darüber hinaus ist das Land verpflichtet, auf abfallarmes Herstellen von Erzeugnissen und die Verminderung des Schadstoffgehaltes von Abfällen hinzuwirken. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines besonders vorbildlichen Verhaltens des Landes.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Werden bei Umbau- und Abbruchmaßnahmen von Gebäuden im Besitz oder im Auftrag des Landes die Zielsetzungen des LAbfWAG berücksichtigt; falls ja, auf welche Weise?
2. Wie wird insbesondere die Entsorgung oder Verwertung der Bauabfälle geregelt?
3. Werden unbeschädigte, verwertbare Bestandteile (Fenster, Türen, Teile von Sanitär- und Elektroinstallationen) vorher ausgebaut?
4. Falls nicht, ist der Landesregierung die Existenz von Firmen – zum Beispiel in Mainz – bekannt, die Abfälle durch das unter 3. beschriebene Verfahren vermeiden helfen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung solche Verfahren?
6. Ist die Landesregierung bereit, Leistungen solcher Firmen ggf. zur Erprobung und Auswertung in Anspruch zu nehmen?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 1992 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen sowie für staatliche Hochbaumaßnahmen des Landes bestehen aufgrund des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen seit 1991 Regelungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, die eine mögliche Wiederaufbereitung/Wiederverwendung von Aushub- und Abbruchmaterial sowie die Behandlung schadstoffbelasteten Bauschuttes bei der Ausschreibung von Bauleistungen betreffen.
Danach ist anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial möglichst auf der Baustelle oder auf anderen Baustellen zu verwerten.

Zur Konkretisierung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes wird zur Zeit eine „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr und des Ministeriums der Finanzen über die Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen" erarbeitet. Damit sollen erhöhte Anforderungen an die Vermeidung von Bauabfällen durch die Verwertung von Baureststoffen gestellt sowie Regelungen zur Entsorgung von Bauabfällen getroffen werden.

Zu 2.:

Für Umbau- und Abbruchmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung Rheinland-Pfalz bestehen Bestimmungen zur Entsorgung von schadstoffbelastetem Bauschutt und von Abfällen sowie deren Berücksichtigung in den Aus-

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 1. September 1992

schreibungsunterlagen. Danach ist bei Erstellung der Leistungsbeschreibungen durch die Staatsbauämter zu klären, ob schadstoffbelasteter Bauschutt oder Abfälle anfallen, welcher Art die Schadstoffbelastung ist und wie entsorgt werden muß. Dabei wird auch geprüft, ob Maßnahmen getroffen werden können, die eine Wiederverwendung des Materials ermöglichen. Die Verwertung von nichtschadstoffbelasteten Bauabfällen (Recycling) ist für den Bereich des staatlichen Hochbaues zur Zeit noch nicht geregelt.

Allerdings besteht nach § 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes die Verpflichtung, bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge Recyclingbaustoffe zu bevorzugen.

Nähere Bestimmungen sollen durch die in Vorbereitung befindliche unter Punkt 1 genannte „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift" getroffen werden, die sich an die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richtet.

Zu 3.:

Unbeschädigte Bauteile, die für eine Wiederverwendung geeignet sind, werden vor dem Abbruch eines Gebäudes oder bei Umbauarbeiten ausgebaut. Es wird geprüft, ob und inwieweit eine Wiederverwendung in anderen Liegenschaften möglich ist.

In der Regel gehen bei Umbau- und Abbruchmaßnahmen der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes ausgebaute Baubestandteile in das Eigentum des Auftragnehmers (Abbruchfirma) über.
Mit dem gesamten Fragenkomplex der Wiederverwendung unbeschädigter Baubestandteile und der Verwertung von Abfällen und verbrauchten Baustoffen hat sich inzwischen eine aus Vertretern der Länderbauverwaltungen zusammengesetzte Fachkommission des Hochbauausschusses der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) befaßt und entsprechende Regelungen erarbeitet. Nach Verabschiedung innerhalb der ARGEBAU sollen die Regelungen in die bereits bei den Staatsbauämtern eingeführte „Planungshilfe Umweltschutz im Bauwesen" aufgenommen werden. Mit der Planungshilfe „Umweltschutz im Bauwesen" werden die ökologischen Ziele und Notwendigkeiten im staatlichen Hochbau aufgezeigt und Entscheidungshilfen bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben des Landes gegeben.

Zu 4.:

Ja.

Zu 5.:

Die Landesregierung beurteilt die vorgesehenen Verfahren grundsätzlich positiv.

Zu 6.:

Ja, bei dafür geeigneten Baumaßnahmen.

Meister
Staatsminister